



ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG – ÄNDERUNGEN 1.1.2020

1. Beiträge der AHV/IV/EO und ALV

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) tritt per 01.01.2020 in Kraft. Dadurch werden die AHV-Beiträge – erstmals seit über 40 Jahren – angehoben.

1.1 Arbeitgebende und Arbeitnehmende

Der Beitragssatz der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden an die AHV erhöht sich um 0,3 Prozentpunkte auf 8,7%. Auf den ausgerichteten Löhnen werden somit neu AHV/IV/EO-Beiträge in der Höhe von 10,55% erhoben (bisher 10,25%); der ALV-Beitrag liegt weiterhin bei 2,2% für ein Einkommen bis CHF 148'200 und bei 1% ab CHF 148'201.

1.2 Selbständigerwerbende

Ab dem 01.01.2020 beträgt der Mindestsatz für die AHV/IV/EO-Beiträge 5,344% und der maximale Ansatz liegt bei 9,95%.

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitragssatz in % des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9'500	17'300	5,344
17'300	20'900	5,466
20'900	23'300	5,589
23'300	25'700	5,712
25'700	28'100	5,835
28'100	30'500	5,957
30'500	32'900	6,204
32'900	35'300	6,449
35'300	37'700	6,695
37'700	40'100	6,941
40'100	42'500	7,186
42'500	44'900	7,432
44'900	47'300	7,801
47'300	49'700	8,168
49'700	52'100	8,537
52'100	54'500	8,906
54'500	56'900	9,274
56'900		9,950

1.3 Mindestbetrag

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbetrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird von CHF 482 auf CHF 496 erhöht.

2. Übertragene Aufgaben

Den Familienausgleichskassen kann mit der Bewilligung des Bundesamtes für Sozialversicherungen die Erhebung von Beiträgen für weitere, auf kantonaler Ebene bestehende Gesetze übertragen werden. Hiervon machen etliche Kantone Gebrauch.

Bisher wurden die entsprechenden Beitragssätze teilweise im Familienzulagen-Beitragssatz eingerechnet. Aus Gründen der Transparenz werden ab dem 01.01.2020 jedoch sämtliche, die übertragenen Aufgaben betreffenden Beiträge einzeln erhoben und ausgewiesen. Die nachfolgenden Ansätze werden neu separat aufgeführt.

Kanton	Beiträge	Beitragssätze
FR	Berufsbildungsfonds	0,04 %
GE	Kinderbetreuungsfonds	0,07 %
NE	Berufsbildungsfonds	0,087 %
NE	Fonds zur Förderung der beruflichen Grundbildung	0,58 %
VD	Berufsbildungsfonds	0,09 %
VD	Kinderbetreuungsfonds	0,16 %
VS	Berufsbildungsfonds	0,095 %
VS	Familienfonds	0,16 %

3. Familienzulagen – Erhöhung in einzelnen Kantonen

Als Folge der Umsetzung der STAF wurde in einigen Kantonen die Anpassung der kantonalen Steuergesetzgebungen bereits beschlossen. Einzelne Vorlagen sehen dabei auch die Erhöhung von Familienzulagen vor. In folgenden Kantonen gelten ab dem 01.01.2020 neue Ansätze:

Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Erhöhung
AI	CHF 230	CHF 280	je um CHF 30
BS	CHF 275	CHF 325	je um CHF 75
FR	CHF 265 / 285 ab 3. Kind	CHF 325 / 345 ab 3. Kind	je um CHF 20
JU	CHF 275	CHF 325	je um CHF 25
SG	CHF 230	CHF 280	je um CHF 30
SH	CHF 230	CHF 290	je um CHF 30 bzw. 40

Datum: 02.01.2020

Quelle: Ausgleichskasse Gewerbe St. Gallen